



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 318.011/2-II 1/2000

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
01/52 1 52-0*

Telefax
01/52 1 52/2753

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter:

Klanne

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung
des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch
geändert wird, samt Erläuterungen und Gegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um
Stellungnahme bis zum

10. Oktober 2000

ersucht.

13. September 2000
Für den Bundesminister:
Dr. Roland MIKLAU

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

JMZ 318.011/2-II.1/2000

Entwurf

eines

Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

TEXT

ERLÄUTERUNGEN

GEGENÜBERSTELLUNG

TEXT DES RAHMENBESCHLUSSES

ENTWURF
eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2000, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 232 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Als Nachmachen von Geld gilt auch die Herstellung unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien, jedoch unter Missachtung der Rechte oder der Bedingungen, nach denen die zuständigen Stellen zur Geldausgabe befugt sind, und ohne die Zustimmung dieser Stellen."

2. § 233 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld

1. mit dem Vorsatz, dass es als echt und unverfälscht ausgegeben werde, einführt, ausführt, befördert, außer dem im § 232 Abs. 2 genannten Fall von einem anderen übernimmt oder sich sonst verschafft oder
2. als echt und unverfälscht ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen."

3. In § 237 werden nach dem Wort "Banknoten" die Worte "oder Geldmünzen" eingefügt.

4. § 239 hat zu lauten:

"§ 239. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen die Begehung einer der nach den §§ 232, 234, 237 oder 238 mit Strafe bedrohten Handlungen zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, ein Hologramm oder einen anderen der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteil von Geld, eines besonders geschützten Wertpapiers oder eines amtlichen Wertzeichens anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, feilhält oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen."

5. § 241 hat zu lauten:

"§ 241. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für Geld, Wertpapiere, Wertzeichen sowie zur Ausgabe als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmte Banknoten und Münzen des Auslands."

Artikel II

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

VORBLATT

Probleme und Ziele des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro (ABI L 140 vom 14.6.2000, S. 1; ein Abdruck ist angeschlossen).

Grundzüge der Problemlösung:

Der Entwurf schlägt vor, einzelne Straftatbestände im 13. Abschnitt des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches auszuweiten, namentlich die §§ 232, 233, 237, 239 und 241.

Durch diese Maßnahmen wird ein (EU-weit einheitlicher) hoher Standard des strafrechtlichen Schutzes von Geld gegen Fälschungen und verwandte Delikte erreicht. Anlass für die Rechtsangleichung in der EU ist die Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zum 1.1.2002.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen ist mit einem minimalen Anstieg von Anzeigen wegen Geldfälschungsdelikten zu rechnen; dieser Mehranfall wird jedoch zu keinen nennenswerten Kostenbelastungen führen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die vorgeschlagenen Änderungen auf dem Gebiet des Strafrechts unterliegen als Angelegenheiten des Strafrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

Zweck des vorliegenden Entwurfes ist die Umsetzung von EU-Recht.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Der Rat (der EU) hat am 29. Mai 2000 den "Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO" (ABl L 140 vom 14.6.2000, S. 1; vgl. Abdruck im Anhang) angenommen. Mit diesem Rechtsakt hat der Rat erstmals von der neuen Rechtsform des Rahmenbeschlusses (Art. 34 Abs. 2 lit. b EUV) Gebrauch gemacht. Mit den Vorarbeiten zu dem Rahmenbeschluss hatte der österreichische Vorsitz im Rat (zweites Halbjahr 1998) begonnen.

Der Rahmenbeschluss verpflichtet die Mitgliedstaaten, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen; daneben sind Bestimmungen über Strafen, über Gerichtsbarkeit und über eine Verantwortlichkeit juristischer Personen vorgesehen.

Anlass für diese Rechtsangleichung bei Straftatbeständen gegen Geldfälschung ist die Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zum 1.1.2002. Dennoch enthält der Rahmenbeschluss nur ausnahmsweise Sonderbestimmungen für den Euro; die meisten Bestimmungen beziehen sich auf Geldfälschung allgemein.

Nach Art. 11 des Rahmenbeschlusses läuft die Umsetzungsfrist grundsätzlich bis zum 29. Mai 2001; für die in Art. 5 des Rahmenbeschlusses vorgesehenen Maßnahmen jedoch nur bis zum 31. Dezember 2000. Für die Einführung einer Verantwortlichkeit juristischer Personen hat sich Österreich eine längere Umsetzungsfrist ausbedungen (vgl. die im Anhang zum Rahmenbeschluss im Amtsblatt abgedruckte Erklärung); zu diesem Bereich enthält der vorliegende Entwurf daher keine Vorschläge.

Die Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss werden überwiegend bereits durch die geltenden Bestimmungen erfüllt. Notwendig sind daher nur einzelne Ausweitungen bei mehreren Tatbeständen. Kein Umsetzungsbedarf besteht hinsichtlich der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses über Sanktionen und über die (inländische) Gerichtsbarkeit.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 Z 1 (§ 232 Abs. 3 StGB):

Nach Art. 4 des Rahmenbeschlusses sind jene Tatbestände, die Art. 3 umsetzen - also jedenfalls die §§ 232, 233 und 239 - auch auf den Fall anzuwenden, dass Banknoten oder Münzen unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien unter Missachtung der Rechte oder Bedingungen zur Geldausgabe ohne die Zustimmung der zuständigen Behörden gedruckt oder geprägt werden.

Da dieser Fall gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist und anscheinend auch nie judiziert wurde, scheint die Schaffung einer ausdrücklichen Bestimmung angezeigt.

Vorgeschlagen wird, eine Teildefinition des Nachmachens von Geld an den § 232 anzufügen. Der solcherart erweiterte Begriff des "Nachmachens" ist daher anzuwenden, wenn es um Geld geht, also insbesondere in den §§ 232, 233, 236 und 239; nicht dagegen, wenn andere Gegenstände nachgemacht werden (zB Wertzeichen: § 238; Beglaubigungszeichen: § 225).

Während im Rahmenbeschluss von den zur Geldausgabe zuständigen "Behörden" die Rede ist, wird für die Umsetzung die Verwendung des allgemeineren Begriffs "Stellen" vorgeschlagen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Österreichische Nationalbank und die "Münze Österreich" Aktiengesellschaften sind.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 233 Abs. 1 StGB):

Während die in Art. 3 Abs. 1 lit. a und b des Rahmenbeschlusses genannten Tathandlungen (Fälschung und Verfälschung von Geld, Inumlaufbringen von falschem oder verfälschtem Geld) bereits durch die §§ 232 und 233 Abs. 1 Z 2 StGB und die in Art. 3 Abs. 1 lit. c genannten Tathandlungen des Annehmens oder Sichverschaffens durch § 233 Abs. 1 Z 1 StGB umgesetzt sind, haben die ebenfalls in Art. 3 Abs. 1 lit. c angeführten Tathandlungen des Einführens, Ausführens und Transportierens im geltenden österreichischen Recht keine ausdrückliche Entsprechung. Zwar können diese Tathandlungen wohl zum Teil auch schon unter das geltende Recht subsumiert werden, es empfiehlt sich jedoch, die im Rahmenbeschluss erwähnten Tathandlungen ausdrücklich in das österreichische Recht aufzunehmen.

Aus Anlass der Ergänzung der Tathandlungen in § 233 Abs. 1 Z 1 StGB soll eine Unklarheit des geltenden Rechts beseitigt werden: Wie in der Literatur (KIENAPFEL in WK § 233 Rz 3 ff, 17 ff; KIENAPFEL/SCHMOLLER, BT III § 233 Rz 4 und 16) und Rechtsprechung (SSSt 60/44) festgehalten wurde, macht der Hinweis auf § 232 Abs. 2 ausschließlich bei der Tathandlung der "Übernahme von einem anderen" Sinn, nicht dagegen bei den übrigen Tathandlungen, die in § 233 Abs. 1 Z 1 und 2 enthalten sind.

Zu Art. I Z 3 (§ 237 StGB):

Nach Art. 5 des Rahmenbeschlusses sind die Tatbestände gegen Geldfälschung und die verwandten Tatbestände einerseits schon vor dem 1.1.2002 auf die zukünftigen Euro-Banknoten und -Münzen, andererseits allgemein auf Banknoten und Münzen anwendbar zu machen, die für den Umlauf bestimmt sind, aber noch nicht ausgegeben wurden, und auf eine Währung lauten, die gesetzliches Zahlungsmittel ist.

In Österreich fallen Banknoten und Münzen, die zwar für den Umlauf bestimmt, aber noch nicht ausgegeben sind, nicht unter den Begriff "Geld"; die §§ 232 ff sind daher nicht unmittelbar anwendbar (KIENAPFEL in WK Vorbem. zu

§§ 232 ff Rz 21 ff; KIENAPFEL/SCHMOLLER, BT III Vorbem. §§ 232 ff Rz 14 f, 26 f).

Noch nicht ausgegebene **Banknoten** fallen unter den in § 237 StGB enthaltenen Begriff "Staats- oder Banknoten, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind"; auf Banknoten sind daher über § 237 StGB die §§ 232, 233 und 236 StGB anwendbar.

Dagegen sind **Münzen** in § 237 StGB nicht erfasst. Im Hinblick auf die Einführung des EURO und zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses ist es daher erforderlich, in § 237 StGB auch Geldmünzen, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, aufzunehmen; der Begriff "Geldmünzen" wird bereits in den §§ 234, 235 StGB verwendet.

Ein analoger Schutz für noch nicht ausgegebene ausländische Banknoten und Münzen wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 241 StGB angestrebt (dazu unten).

Die Änderung der Bestimmung wird zum Anlass genommen, den Begriff "Staatsnoten" entfallen zu lassen, dem nur noch historische Bedeutung zukommt.

Zu überlegen ist, in der Überschrift zu § 237 das Wort "Wertpapiere" durch einen Begriff zu ersetzen, der auch Münzen einschließt, etwa durch "Wertträger".

Zu Art. I Z 4 (§ 239 StGB):

Das in Art. 3 Abs. 1 lit. d des Rahmenbeschlusses vorgesehene Vorbereitungsdelikt geht in zweierlei Hinsicht über die geltende österreichische Rechtslage hinaus: Zum einen sind Hologramme und andere Sicherheitsmerkmale ausdrücklich als Tatobjekt angeführt; zum anderen ist auch schon der bloße Besitz als Tathandlung zu erfassen. Diese beiden Elemente sollen in den § 239 StGB eingefügt werden. Eine ausdrückliche Anführung von "Computerprogrammen" im

Gesetzestext wird nicht vorgeschlagen, weil diese unschwer unter den allgemeinen Begriff "Mittel" subsumiert werden können.

Zu Art. I Z 5 (§ 241 StGB):

Die Verpflichtung nach Art. 5 lit. b des Rahmenbeschlusses, auch Banknoten und Münzen strafrechtlich zu schützen, die zwar für den Umlauf bestimmt sind, aber noch nicht ausgegeben wurden, ist (anders als Art. 5 lit. a) nicht auf den Euro beschränkt, gilt also für jede Währung. Es sind daher ausländische Banknoten und Münzen, die zur Ausgabe als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmt sind, in den § 241 StGB aufzunehmen.

Textgegenüberstellung

Geleitender Text (fetter Text entfällt oder verändert)	Vorgeschlagener Text (fetter Text verändert)
Änderungen des Strafgesetzbuches	
Geldfälschung	Geldfälschung
§ 232. (1) ...	§ 232. (1) unverändert
(2) ...	(2) unverändert
	(3) Als Nachmachen von Geld gilt auch die Herstellung unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien, jedoch unter Missachtung der Rechte oder der Bedingungen, nach denen die zuständigen Stellen zur Geldausgabe befugt sind, und ohne die Zustimmung dieser Stellen.
Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes	Weitergabe nachgemachten oder verfälschten Geldes
<p>§ 233. (1) Wer außer dem in § 232 Abs. 2 genannten Fall nachgemachtes oder verfälschtes Geld</p> <p>1. mit dem Vorsatz, dass es als echt und unverfälscht ausgegeben werde, von einem anderen übernimmt oder sich auf andere Weise verschafft oder</p> <p>2. als echt und unverfälscht ausgibt,</p> <p>ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</p>	<p>§ 233. (1) Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld</p> <p>1. mit dem Vorsatz, dass es als echt und unverfälscht ausgegeben werde, einführt, ausführt, befördert, außer dem im § 232 Abs. 2 genannten Fall von einem anderen übernimmt oder sich sonst verschafft oder</p> <p>2. als echt und unverfälscht ausgibt,</p> <p>ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</p>
(2) ...	(2) unverändert
Fälschung besonders geschützter Wertpapiere	Fälschung besonders geschützter Wertpapiere
§ 237. Nach den §§ 232, 233 oder 236 ist auch	§ 237. Nach den §§ 232, 233 oder 236 ist auch

zu bestrafen, wer eine der dort mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf Staats- oder Banknoten, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, Pfandbriefe, Teilschuldverschreibungen, Aktien oder sonstige Anteilscheine, Zins-, Genuss-, Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine begeht, sofern diese Wertpapiere auf Inhaber lauten.	zu bestrafen, wer eine der dort mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf Staats- oder Banknoten oder Geldmünzen , die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind, Pfandbriefe, Teilschuldverschreibungen, Aktien oder sonstige Anteilscheine, Zins-, Genuss-, Gewinnanteil- oder Erneuerungsscheine begeht, sofern diese Wertpapiere auf Inhaber lauten.
Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung	Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung
§ 239. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen die Begehung einer der nach den §§ 232, 234, 237 oder 238 mit Strafe bedrohten Handlungen zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überlässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.	§ 239. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen die Begehung einer der nach den §§ 232, 234, 237 oder 238 mit Strafe bedrohten Handlungen zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, ein Hologramm oder einen anderen der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteil von Geld, eines besonders geschützten Wertpapiers oder eines amtlichen Wertzeichens anfertigt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, feilhält oder sonst besitzt , ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands	Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands
§ 241. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für Geld, Wertpapiere und Wertzeichen des Auslands.	§ 241. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für Geld, Wertpapiere, Wertzeichen sowie zur Ausgabe als gesetzliche Zahlungsmittel bestimmte Banknoten und Münzen des Auslands.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

vom 29. Mai 2000

über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro

(2000/383/II)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b)

auf Initiative der Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽³⁾ wird für den Beginn des Bargeldumlaufs des Euro der 1. Januar 2002 festgesetzt, und die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden verpflichtet, sicherzustellen, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.
- (2) Die Kommission hat am 23. Juli 1998 an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank eine Mitteilung über „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ gerichtet.
- (3) Das Europäische Parlament hat am 17. November 1998 eine Entschließung zu der Mitteilung der Kommission vom 23. Juli 1998 an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ ⁽⁴⁾ verabschiedet.
- (4) Die Europäische Zentralbank hat am 7. Juli 1998 eine Empfehlung für die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und Münzen ⁽⁵⁾ abgegeben.
- (5) Die Bestimmungen des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Fälschmünzerei vom 20. April 1929 und des zugehörigen Protokolls sollten berücksichtigt werden.
- (6) Der besonderen Bedeutung des Euro für Europa sowie dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 5 des Abkommens von 1929, wonach zu gewährleisten

ist, daß bei schweren Fälschungsdelikten betreffend den Euro oder andere Währungen schwere Strafen und andere Sanktionen verhängt werden können, ist Rechnung zu tragen.

- (7) Der Euro wird wegen seiner weltweiten Bedeutung in besonderer Weise dem Risiko von Fälschungen ausgesetzt sein.
- (8) Es ist bereits auf Täuschung angelegtes Verhalten betreffend den Euro bekannt geworden.
- (9) Es sollte sichergestellt werden, daß der Euro in allen Mitgliedstaaten, und zwar auch schon vor Beginn des Bargeldumlaufs am 1. Januar 2002, durch wirksame strafrechtliche Maßnahmen in geeigneter Weise geschützt wird, um die erforderliche Glaubwürdigkeit der neuen Währung sicherzustellen und dadurch ernste wirtschaftliche Konsequenzen zu vermeiden.
- (10) Der Rat hat am 28. Mai 1999 eine Entschließung über die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro ⁽⁶⁾ mit Leitlinien für ein bindendes Rechtsinstrument verabschiedet —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

— „Abkommen“ das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Fälschmünzerei und das dazugehörige Protokoll ⁽⁷⁾;

— „Geld“ Papiergeld (einschließlich Banknoten) und Metallgeld, soweit es aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift im Umlauf ist, einschließlich Euro-Banknoten und Euro-Münzen, deren Umlauf gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 gesetzlich genehmigt ist;

⁽¹⁾ ABl. C 322 vom 10.11.1999, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 17. Februar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. C 11 vom 15.1.1999, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. C 171 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽⁷⁾ Nr. 2623, S. 372, der Sammlung der Verträge des Völkerbunds. Unterzeichnet am 20. April 1929 in Genf.

— „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2

Verhältnis zu dem Abkommen

- (1) Ziel dieses Rahmenbeschlusses ist es, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Abkommen zu ergänzen und seine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu erleichtern.
- (2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Mitgliedstaaten, dem Abkommen beizutreten, soweit sie dies noch nicht getan haben.
- (3) Die Verpflichtungen aus dem Abkommen bleiben unberührt.

Artikel 3

Allgemeine Straftatbestände

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die folgenden Verhaltensweisen mit Strafe bedroht werden:
 - a) betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Geld, gleichviel auf welche Weise;
 - b) betrügerisches Inumlaufbringen von falschem oder verfälschtem Geld;
 - c) das Einführen, Ausführen, Transportieren, Annehmen oder Sichverschaffen von falschem oder verfälschtem Geld in Kenntnis der Fälschung und in der Absicht, es in Umlauf zu bringen;
 - d) betrügerisches Anfertigen, Annehmen, Sichverschaffen oder Besitzen von
 - Gerätschaften, Gegenständen, Computerprogrammen und anderen Mitteln, die ihrer Beschaffenheit nach zur Fälschung oder Verfälschung von Geld besonders geeignet sind, oder
 - Hologrammen oder anderen der Sicherung gegen Fälschung dienenden Bestandteilen von Geld.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Teilnahme an und die Anstiftung zu den in Absatz 1 genannten Verhaltensweisen und der Versuch eines in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Verhaltens mit Strafe bedroht werden.

Artikel 4

Zusätzliche Straftatbestände

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Artikel 3 genannten Verhaltensweisen auch dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie sich auf Banknoten oder Münzen beziehen, die unter Nutzung erlaubter Einrichtungen oder Materialien unter Mißachtung der Rechte oder der Bedingungen, gemäß denen die zuständigen Behörden zur Geldausgabe befugt sind, ohne die Zustimmung dieser Behörden hergestellt werden oder hergestellt worden sind.

Artikel 5

Noch nicht ausgegebenes, für den Umlauf bestimmtes Geld

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in den Artikeln 3 und 4 genannten Verhaltensweisen auch dann mit Strafe bedroht werden, wenn

- a) sie sich auf die zukünftigen Euro-Banknoten und -Münzen beziehen und die entsprechenden Handlungen vor dem 1. Januar 2002 begangen wurden;
- b) sie sich auf Banknoten und Münzen beziehen, die für den Umlauf bestimmt sind, aber noch nicht ausgegeben wurden, und die auf eine Währung lauten, die gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Artikel 6

Sanktionen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in den Artikeln 3 bis 5 genannten Verhaltensweisen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind, die auch Freiheitsstrafen umfassen, die zu einer Auslieferung führen können.
- (2) Die betrügerische Fälschung oder Verfälschung von Geld im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) ist mit Freiheitsstrafe zu bedrohen, die im Höchstmaß mindestens acht Jahre betragen muß.

Artikel 7

Gerichtsbarkeit

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 dieses Artikels gilt folgendes:
 - Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 5 zu begründen, wenn die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde.
 - Die Artikel 8 und 9 sowie Artikel 17 des Abkommens finden auf Straftaten nach den Artikeln 3 bis 5 dieses Rahmenbeschlusses Anwendung.
- (2) Zumindest die Mitgliedstaaten, in denen der Euro eingeführt worden ist, treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Geldfälschung, zumindest die Fälschung des Euro, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Straftäters und vom Tatort verfolgt werden kann.
- (3) Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit zu und haben sie die Möglichkeit, eine Straftat, die auf denselben Tatsachen beruht, wirksam zu verfolgen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen den oder die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren.

Artikel 8

Verantwortlichkeit juristischer Personen

- (1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine juristische Person für die in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund
 - der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
 - der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat, sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung dieser Straftaten oder für den Versuch der Begehung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden kann.

14.6.2000

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 140/3

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer in Absatz 1 genannten Person die Begehung einer der in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfe bei einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 5 nicht aus.

Artikel 9

Sanktionen für juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gegen eine im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß gegen eine im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 10

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Rahmenbeschluß gilt auch für Gibraltar.

Artikel 11

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesem Rahmenbeschluß im Falle des Artikels 5 Buchstabe a) spätestens am 31. Dezember 2000 und im Falle der übrigen Bestimmungen spätestens am 29. Mai 2001 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates, der Kommission und der Europäischen Zentralbank zu denselben Terminen den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluß in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2001 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluß nachzukommen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. COSTA

ANHANG

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Österreich verweist auf die Möglichkeit, die es aufgrund des Artikels 18 Absatz 2 des Zweiten Protokolls zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 11) hat, für fünf Jahre nicht durch die Artikel 3 und 4 dieses Protokolls gebunden zu sein, und erklärt, daß es seine Verpflichtungen nach den Artikeln 8 und 9 des Rahmenbeschlusses in demselben Zeitraum einhalten wird.